

Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 8. Mai 2012 hs  
Versandt am 10. MAI 2012

### Natur- und Umweltschutz

Anpassung der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Oberwil-Hof-Boden II" und der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Hof-Äbnetwald I", Gemeinde Cham

### Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 1 Bst. b, § 9 Bst. b und § 13 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) sowie § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 1998 (EG USG; BGS 811.1),

### beschliesst:

1. Die kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Oberwil-Hof-Boden II" wird
  - a. im Bereich der GS Nrn. 771, 727, 2288, 2289, 2290, Gemeinde Cham, gemäss Plan vom 3. April 2012 (Plannummer ZP-4.1) erweitert;
  - b. mit einer zusätzlichen Bestimmung wie folgt ergänzt:  
Nach Beendigung des Kiesabbaus im Gebiet Äbnetwald bzw. allenfalls im Gebiet Hatwil - sofern dort je Kies abgebaut werden sollte - muss die Gesuchstellerin bzw. ihre allfällige Rechtsnachfolgerin dafür besorgt sein, dass im Gebiet Boden innert zwei Jahren sämtliche Bauten und Anlagen abgebrochen und innert weiteren drei Jahren die Rekultivierung des Gebiets Boden abgeschlossen sein wird, so dass das Gebiet Boden fünf Jahre nach Beendigung des Kiesabbaus im Gebiet Äbnetwald bzw. allenfalls im Gebiet Hatwil wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.
2. Die kantonalen Nutzungszonen "Zone für Abfallanlagen Chrüzstrasse" und "Zone für Abbau und Rekultivierung Oberwil-Hof-Boden I" werden aufgehoben.
3. Die kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Hof-Äbnetwald I" wird im Bereich der GS Nrn. 792, 793, 794, 796, 797, 798, 813, 819, 830, 832, 834, 1187, Gemeinde Cham, gemäss Plan vom 3. April 2012 (Plannummer ZP-4.2) erweitert. Der Regierungsrat stellt fest, dass das zonengemässe Abbau- und Rekultivierungsvorhaben umweltverträglich ist.
4. Mit diesem Beschluss werden gleichzeitig der Entscheid über die Einsprache des Gemeinderats Cham, die Anpassung der Bewilligung für den Abbau und die Rekultivierung in den Gebieten "Hof-Äbnetwald I" und "Oberwil-Hof-Boden II" der Baudirektion mit ihren Nebenbestimmungen, die Rodungsbewilligung der Direktion des Innern sowie die Einmündungsbewilligung des Tiefbauamts eröffnet.

5. Die Baudirektion wird beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt des Kantons Zug zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
6. Die Spruchgebühr in der Höhe von Fr. 4'000.-- für diesen Beschluss werden der [REDACTED] als Gesuchstellerin auferlegt.
7. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab erster Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
8. Mitteilung inkl.
  - kantonaler Nutzungsplan für Abbau und Rekultivierung "Oberwil-Hof-Boden II"
  - kantonaler Nutzungsplan für Abbau und Rekultivierung "Hof-Äbnetwald I"
  - Anpassung der Bewilligung für den Abbau und die Rekultivierung in den Gebieten "Hof-Äbnetwald I" und "Oberwil-Hof-Boden II" vom 1. Mai 2012
  - Ausnahmegewilligung Rodung/Ausnahmegewilligung Unterschreitung Waldabstand vom 26. April 2012
  - Einmündungsbewilligung vom 14. September 2011
  - Beurteilung UVB-Hauptuntersuchung des Amtes für Umweltschutz vom 12. Januar 2012

an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Gemeinderat Cham, Postfach 265, 6330 Cham (eingeschrieben)
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Baudirektion
- Direktion des Innern
- Amt für Wald und Wild
- Kantonsarchäologie
- Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik/Baupolizei
- Amt für Umweltschutz
- ✓ Amt für Raumplanung
- GIS-Fachstelle

Regierungsrat des Kantons Zug



Matthias Michel  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

## **Ausgangslage**

### **I. Allgemeines**

1. Die [REDACTED] baut Kies im Abbaugbiet Hof-Äbnetwald, Gemeinde Cham, ab und bereitet diesen im benachbarten Werkareal Boden auf. Basis für Abbau und Aufbereitung bildet der Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2004, welcher eine kantonale Nutzungszone für den Kiesabbau in den Gebieten "Oberwil-Hof-Boden II" und "Hof-Äbnetwald I" in der Gemeinde Cham bezeichnet sowie die Bewilligung der Baudirektion für den Abbau und die Rekultivierung in den beiden Gebieten, ebenfalls vom 27. Januar 2004, gültig bis zum Ende des Jahres 2018. Nutzungszone und Bewilligung sind am 24. Februar 2009 angepasst worden. Basis für den Kiesabbau und die Kiesaufbereitung im Äbnetwald sind sowohl der Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2004 sowie die Rodungsbewilligung vom 30. Januar 2004. Zu beurteilen ist einerseits ein Projekt für die Erweiterung des Werkareals Boden und andererseits ein Projekt für die Erweiterung des Kiesabbaugbietes Hof-Äbnetwald.

### **II. Erweiterung Werkareal Boden**

2. Das heutige Werkareal der [REDACTED] dient zur Kiesaufbereitung, für die Betonherstellung und als Depotfläche. Die Depotflächen dienen als Pufferlager für aufbereitete Komponenten und als Lagerfläche für zugeführtes kiesiges Aushubmaterial. Der abgebaute Kies ist ein Naturprodukt, seine Zusammensetzung ist nicht homogen, weshalb bei der Kiesproduktion immer Überschüsse einzelner Gesteinskörnungen entstehen. Diese müssen getrennt auf Depotflächen gelagert werden. Bei einem Produktionsstillstand, beispielsweise während der Revision der Anlage, dienen diese Depots als Pufferlager.

3. Die [REDACTED] benötigt im Werkareal Boden zusätzliche Flächen für die Lagerung von Primärkies und Kiesersatzstoffen. Der Flächenbedarf ist von der Gesuchstellerin in einem Flächennutzungskonzept ausgewiesen worden. Bisher hat die [REDACTED] auf dem GS Nr. 771 im Perimeter der Deponie Chrüzstrasse Material gelagert. Mit dem Abschluss der Deponie würden diese Depots zonenwidrig. Der Rahmen für mögliche Erweiterungen ist von Kanton und Gemeinde Cham klar abgesteckt worden.

4. Mit der Erweiterung der Nutzungszone soll nun auf dem GS Nr. 771 eine Fläche von ca. 70 a und auf den GS Nrn. 2288 und 2289 eine Fläche von ca. 45 a zum Werkareal geschlagen werden. Am südlichen Rand des Werkareals soll ein Grüngürtel die ökologische Vernetzung und den Sichtschutz sicherstellen.

5. Im Zuge der Ausdehnung des Werkareals beabsichtigt die [REDACTED] folgende weiteren Projektänderungen zu realisieren:

Der Kies soll künftig statt mit Dumpfern mittels Förderband vom Abbaugbiet Äbnetwald ins Werkareal transportiert werden. Es ist ein ca. 400 m langes Förderband vorgesehen, welches von einem eingehauten Brecher im südlichen Teil des Abbaugbietes Äbnetwald zur Kiesaufbereitungsanlage führt und dabei als geschlossene Förderbandbrücke die Kantonsstrasse überquert. Die [REDACTED] beabsichtigt, ein konkretes Bauprojekt in einem nachgelagerten Verfahren einzureichen.

Auch das Terrain im Bereich zwischen Oberwilerwald und Kieswerk soll neu gestaltet werden. Die bestehenden Materialdepots sollen hier so zurückversetzt werden, dass sie künftig den Waldabstand respektieren.

Die um das Werkareal führenden ökologischen Vernetzungsachsen sollen optimiert und damit eine Kompensation für die intensivere Nutzung innerhalb des Werkareals geschaffen werden. Zudem soll eine Anbindung der ökologischen Ausgleichsmassnahmen an den Tobelbach geschaffen werden. Durch die Pflanzung weiterer Einzelbäume soll die Eingliederung des Werkareals optimiert werden.

Durch die Vergrösserung des Werkareals muss die Zufahrtsstrasse zum Wald (GS Nrn. 2289 und 777) verlegt werden.

Schliesslich sollen im Bereich der fertig rekultivierten Deponie Chrüzstrasse die steilen Abschnitte des Bewirtschaftungs- und Wanderwegs (ca. 200 m Länge) mit betonierten Fahrstreifen versehen werden.

6. Im März 2011 hat die [REDACTED] im Auftrag der [REDACTED] dem Amt für Raumplanung ein entsprechendes Gesuch mit den im Bereich des Werkareals vorgesehenen Anpassungen zur Prüfung eingereicht. Weil das Gesuch unvollständig war, musste eine Ergänzung verlangt werden. Mit Schreiben vom 11. April 2011 sind die Unterlagen vervollständigt worden.

### **III. Erweiterung Kiesabbaugebiet Hof-Äbnetwald**

7. Die [REDACTED] beabsichtigt neben diesen Anpassungen im Werkareal Boden auch das Kiesabbaugebiet Hof-Äbnetwald zu erweitern. In den Etappen 1, 2a und 2b soll auf einer Fläche von ca. 5,2 ha über eine Zeitdauer von 4 Jahren ca. 1,5 Mio m<sup>3</sup> Material abgebaut werden. Die Etappe 2b ist bewaldet, weshalb hier zuerst der Wald gerodet werden muss. Nach Abschluss des Kiesabbaus soll das Gebiet wieder aufgefüllt, rekultiviert und ökologisch aufgewertet werden. Mit der Wiederauffüllung soll im Bereich des Äbnetwalds eine Geländeüberhöhung von maximal 8 m realisiert werden, im vorliegend zu beurteilenden Erweiterungssperimeter beträgt die maximale Geländeüberhöhung 5 m. Über die für den Kiesabbau notwendige Fläche wird ein dem westlichen Rand des Äbnetwalds vorgelagerter Landstreifen von 1,7 ha der Abbauzone zugeschlagen, um eine Sichtschutzbepflanzung vorzunehmen.

8. Mit Schreiben vom 29. September 2011 hat die [REDACTED] im Auftrage der [REDACTED] dem Amt für Raumplanung ein entsprechendes Gesuch um Erweiterung des Kiesabbaugebiets Äbnetwald und um Rodung der betreffenden Waldfläche zur Prüfung eingereicht. Gleichzeitig hat die Gesuchstellerin einen Umweltverträglichkeitsbericht erstellt.

### **IV. Verfahren**

9. Das Amt für Raumplanung hat mit beiden Gesuchen das Vernehmlassungsverfahren bei den kantonalen Amtsstellen und bei der Gemeinde Cham durchgeführt. Sämtliche Stellungnahmen sind in die Entscheide des Reigerungsrats, der Baudirektion sowie der Direktion des Innern eingeflossen.

10. Der Gemeinderat Cham hat mit Schreiben vom 17. Mai 2011 zur Erweiterung des Werkareals Boden Stellung genommen. Auf Grund des Mitberichts der Gemeinde Cham hat die Baudirektion von der [REDACTED] Projektänderungen verlangt. Die entsprechend überarbeiteten Pläne sind am 13. Juli 2011 eingereicht worden.

11. Mit Amtsblattpublikation vom 29. Juli und vom 5. August 2011 hat die Baudirektion auf die öffentliche Auflage der Gesuchsunterlagen zur Erweiterung des Werkareals Boden vom 1. bis zum 31. August 2011 auf der Gemeinde Cham und beim Amt für Raumplanung hingewiesen. Während der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat von Cham Einsprache gegen das Vorhaben erhoben. Die [REDACTED] hat sich mit Stellungnahme vom 26. September 2011 zur Einsprache geäußert. Am 15. November 2011 hat die Baudirektion eine Einspracheverhandlung mit der Gesuchstellerin und der Einsprecherin durchgeführt. Über die verschiedenen Einsprachepunkte wird in einem separaten Einspracheentscheid befunden.

Mit Amtsblattpublikation vom 14. und vom 21. Oktober 2011 hat die Baudirektion auf die öffentliche Auflage der Gesuchsunterlagen zur Erweiterung des Abbaugebiets Hof-Äbnetwald vom 14. Oktober bis zum 15. November 2011 auf der Gemeinde Cham und beim Amt für Raumplanung hingewiesen. Während der öffentlichen Auflage hat der Gemeinderat von Cham Einsprache gegen das Vorhaben erhoben. Die [REDACTED] hat sich mit Stellungnahme vom 27. Februar 2012 ausführlich zur Einsprache geäußert und darin frühere Schreiben zusammengefasst. Über die verschiedenen Einsprachepunkte wird ebenfalls in einem separaten Einspracheentscheid befunden.

### **Erwägungen**

1. Gemäss § 9 PBG sind für Abbau- und Rekultivierungsgebiete kantonale Nutzungszonen auszuscheiden. Zuständig für den Erlass kantonaler Nutzungszonen ist gemäss § 3 Abs. 1 lit. b PBG der Regierungsrat. Auf Grund der Erweiterung des Kiesabbaus ist das Vorhaben als wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) zu qualifizieren, welche UVP-pflichtig ist.
2. Die Baudirektion verfügt die Anpassung der Abbaubewilligung und den Einspracheentscheid sowie die Direktion des Innern die Rodungsbewilligung in getrennten, aber mit dem vorliegenden Beschluss koordinierten Erlassen. Der vorliegende Regierungsratsbeschluss ist deshalb zusammen mit den Verfügungen der Baudirektion und der Direktion des Innern zu eröffnen (Art. 25a Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG; SR 700 und § 14bis Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. April 1976, VRG, BGS 162.1).
3. Es ist abzuklären, ob der Ausdehnung der kantonalen Nutzungszone raumplanungs- oder umweltrechtliche Gründe entgegenstehen.
4. Im kantonalen Richtplan sind die Gebiete Oberwil-Hof-Boden sowie Äbnetwald in der Gemeinde Cham für den Kiesabbau vorgesehen. Die Erweiterung der Nutzungszone im Bereich des Werkareals Boden ist wie folgt zu beurteilen. Soweit die von der [REDACTED] beantragte Ausdehnung der Nutzungszone das GS Nr. 771 betrifft, entspricht sie der im Richtplan vorgesehenen Nutzung. Die Zonenerweiterung im Bereich der GS Nrn. 2288 und 2289 überschreitet das im Richtplan für den Kiesabbau vorgesehene Gebiet um ca. 45 a. Der Richtplan ist nicht parzellenscharf, so dass diese Abweichung als marginal beurteilt werden kann.

Die Erweiterung der Nutzungszone im Bereich des Abbaugebiets Hof-Äbnetwald entspricht ebenfalls der im Richtplan vorgesehenen Nutzung. Mit Beschluss vom 26. Februar 2009 hat der Kantonsrat nämlich den Richtplan im Bereich Abbau Steine und Erden angepasst. Gestützt auf das Kieskonzept aus dem Jahre 2008 hat er für das Abbaugebiet Hof-Äbnetwald die Arrondierungen "Hof-Süd" und "Äbnetwald West" festgesetzt. Die Festsetzung der zweitgenannten Arrondierung erfolgte mit der Einschränkung, dass der Kiesabbau nicht weiter als der bestehende Feldweg reichen darf und die Fläche westlich davon für Sichtschutzmassnahmen reserviert ist. An diese Vorgaben hält sich das Abbauprojekt.

Die beiden Zonenerweiterungen sind deshalb mit der Richtplanung konform.

5. Die von der Perimeterausdehnung im Werkareal Boden betroffene Fläche auf dem GS Nr. 771 liegt in der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Oberwil-Hof-Boden I", jene auf den GS Nrn. 2288 und 2289 in der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Chrüzstrasse". In den Zonenbestimmungen ist festgelegt, dass die betreffenden Flächen mit dem Deponieabschluss wieder zur Landwirtschaftzone werden, was nach erfolgtem Abschluss der Rekultivierungsarbeiten nun unmittelbar bevorsteht. Voraussetzung für die Ausdehnung des Werkareals ist eine Überführung der Flächen in die kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Oberwil-Hof-Boden II". Aus raumplanerischen Überlegungen ist eine Erweiterung der Nutzungszone gerechtfertigt, da sich das Gebiet grundsätzlich für Kiesabbau und -aufbereitung eignet und zu vergleichsweise geringen Konflikten führt. Insbesondere ist eine Erweiterung des Werkareals im vorgesehenen Bereich auf Grund der Topographie sinnvoll und fügt sich gut ins Landschaftsbild ein. Der Ausdehnung der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Oberwil-Hof-Boden II" steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen. Ob die Umzonung auch vor den Anliegen des Umweltschutzes standhalten, ist nachfolgend zu prüfen.

Die von der Perimeterausdehnung im Abbaugbiet Hof-Äbnetwald betroffene Fläche liegt zu zwei Dritteln in der Landwirtschaftszone und zu einem Drittel im Wald. Voraussetzung für den Kiesabbau ist eine Überführung der Flächen in die kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Hof-Äbnetwald I". Das Gebiet eignet sich, wie das Kieskonzept belegt, gut für den Kiesabbau und führt zu vergleichsweise geringen Konflikten.

Aus den vorgenannten Erwägungen folgt, dass eine Erweiterung der Nutzungszone in den Bereichen des Werkareals Boden und des Abbaugbiets Hof-Äbnetwald aus raumplanerischen Überlegungen gerechtfertigt ist.

6. Ob die Einzonung auch vor den Anliegen des Umweltschutzes standhält, ist nachfolgend zu prüfen.

Die [REDACTED] hat im Oktober 2001 einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) über den Kiesabbau im Gebiet Äbnetwald erstellt. Die aktuellen baulichen Absichten der [REDACTED] sind als Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage i.S. von Art. 2 UVPV aufzufassen, welche ein erneutes UVP-Verfahren auslöst. Für die fachliche Beurteilung des UVB nach Art. 12 UVPV ist (gemäss § 7 EG USG) das kantonale Amt für Umweltschutz zuständig.

Das Amt für Umweltschutz hat gestützt auf die Mitberichte der kantonalen Fachstellen den UVB zu Händen des Regierungsrates beurteilt. In seiner Beurteilung des UVB vom 12. Januar 2012 stellt das Amt für Umweltschutz fest, dass der UVB vollständig ist und dass die Vorschriften zum Schutze der Umwelt unter Berücksichtigung der projektintegrierten Umweltschutzmassnahmen und der Anträge der Fachstelle mit dem Projekt eingehalten werden. Die Begründungen für die Anträge sind in der Abbaubewilligung enthalten. Es ist festzustellen, dass die Anträge begründet und zutreffend sind. Damit der Einzonung auch aus Gründen des Umweltschutzes zugestimmt werden kann, sind sie zu übernehmen. Aus umweltrechtlicher Sicht steht der Einzonung somit nichts entgegen. Die Auflagen und Bedingungen finden Niederschlag in der Errichtungsbewilligung der Baudirektion, da sie vorwiegend technischer Art sind.

7. Der Regierungsrat kann somit die kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Oberwil-Hof-Boden II" sowie die kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Hof-Äbnetwald I" erweitern.

8. Gleichzeitig mit diesem Beschluss behandelt der Regierungsrat die Einsprache der Gemeinde Cham. In folgendem Umfang hat der separate Einspracheentscheid des Regierungsrates aufgrund der teilweisen Gutheissung der Eingabe Änderungen des kantonalen Nutzungsplanes sowie der Vorschriften zur Folge:

- a. Die kantonalen Nutzungszonen "Zone für Abfallanlagen Chrüzstrasse" und "Zone für Abbau und Rekultivierung Oberwil-Hof-Boden I" wird aufgehoben.
- b. Die Bestimmungen der kantonalen Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Oberwil-Hof-Boden II" werden wie folgt ergänzt:

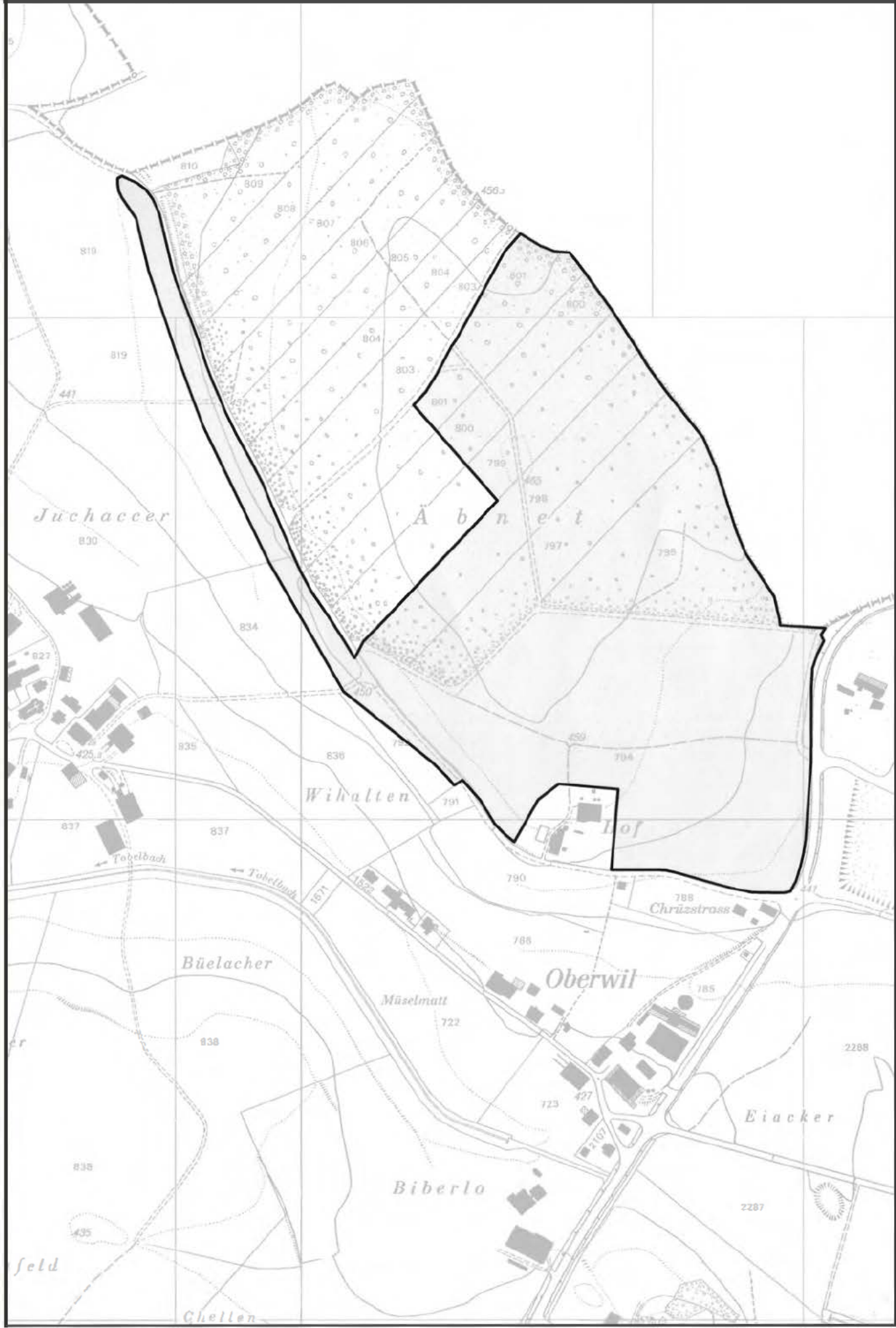
Nach Beendigung des Kiesabbaus im Gebiet Äbnetwald bzw. allenfalls im Gebiet Hatwil - sofern dort je Kies abgebaut werden sollte - die Gesuchstellerin bzw. ihre allfällige Rechtsnachfolgerin dafür besorgt sein muss, dass im Gebiet Boden innert zwei Jahren sämtliche Bauten und Anlagen abgebrochen und innert weiteren drei Jahren die Rekultivierung des Gebiets Boden abgeschlossen sein wird, so dass das Gebiet Boden fünf Jahre nach Beendigung des Kiesabbaus im Gebiet Äbnetwald bzw. allenfalls im Gebiet Hatwil wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

Über die weiteren Rügen der Einsprache konnten sich die Einsprecherin und die Gesuchstellerin anlässlich einer von der instruierenden Baudirektion durchgeführten Verhandlung einigen.

9. Gestützt auf Lit. A Ziff. 7 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif; BGS 641.1) werden der Gesuchstellerin für die Erteilung des Entscheides des Regierungsrates Gebühren in der Höhe von Fr. 4'000.-- auferlegt.

10. Der Antrag verursacht keine finanziellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung des Kantons.

---



Beschlussinhalt

 Kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung

Standort: Grundstück Nr.: 792, 793, 794, 796, 797, 798, 813, 819, 830, 832, 834, 1187  
Flurname: Hof - Äbnetwald  
Gemeinde: Cham

Plannummer: ZP-4.2

Massstab: 1:5000

Zug, den .....

Im Namen des Regierungsrates

Der Landamann: .....

Der Landschreiber: .....

Legende

Hinweise

Beschluss

Bestimmungen für kantonale Nutzungszonen

Kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung „Hof - Äbnetwald I“

Zweck: Die Zone für Abbau und Rekultivierung "Hof - Äbnetwald I" dient ausschliesslich dem Abbau von Kies und Sand und der anschliessenden Rekultivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes.

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan

Bestimmungen: 1. In der Zone für Abbau und Rekultivierung „Hof - Äbnetwald I“ ist im Bereich Hof der Rohstoffabbau beendet. Im Bereich Äbnetwald kann gestützt auf eine rechtskräftige Bewilligung, Kies und Sand abgebaut sowie unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden. Die Freigabe erfolgt etappenweise.

2. Der Perimeter der Nutzungszone ist im Gelände einzumessen, gut sichtbar zu verpflocken und die Verpflockung während des Abbaus und der Rekultivierung zu belassen.

3. Die für den Betrieb der Kiesgrube zonenkonformen Bauten und Anlagen sind zulässig. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung der gemeindlichen Baubehörde und der Zustimmung des Kantons.

4. Die Zwischenlagerung von zugeführtem Ausbruchmaterial ist zulässig, soweit sie die Rekultivierung nicht verzögert.

5. Die Rekultivierung der abgebauten Flächen erfolgt laufend.

6. Mit dem Abschluss von Abbau und Rekultivierung wird die Zone für Abbau und Rekultivierung „Hof - Äbnetwald I“ zur gemeindlichen Landwirtschaftszone und zu Wald.

Bestimmungen

Kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung "Hof - Äbnetwald I"

Gemeinde Cham



 Kanton Zug



**Beschlussinhalt**

 Kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung

Standort: Grundstück Nr.: 727, 771, 2288, 2289, 2290  
Flurname: Boden  
Gemeinden: Cham

Plannummer: ZP 4.1

Massstab: 1:5000

Zug, den .....

Im Namen des Regierungsrates

Der Landamann: .....

Der Landschreiber: .....

Legende

Hinweise

Beschluss

**Bestimmungen für kantonale Nutzungszonen**

**Kantonale Nutzungszone für Abbau und Rekultivierung  
"Oberwil - Hof - Boden II"**

**Zweck:** Die Zone für Abbau und Rekultivierung "Oberwil - Hof - Boden II" dient ausschliesslich dem Abbau von Kies und Sand, der Rekultivierung und ökologischen Aufwertung des Gebietes sowie zum Betrieb von Kieswerk, Betonwerk und Asphaltauflbereitungsanlage, solange in den Gebieten „Oberwil - Hof - Boden II“ oder „Hof - Äbnetwald“ Kies und Sand abgebaut wird.

**Abgrenzung:** Gemäss diesem Plan

**Bestimmungen:** 1. In der Zone für Abbau und Rekultivierung „Oberwil - Hof - Boden II“ kann im Bereich des alten Kieswerkes der noch vorhandene Kies abgebaut werden. Ansonsten ist der Rohstoffabbau beendet. Gestützt auf eine rechtskräftige Bewilligung kann unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden. Kies-, Beton- und Asphaltwerke dürfen solange betrieben werden, als in den Gebieten „Oberwil - Hof - Boden II“ und „Hof - Äbnetwald“ der Kiesabbau im Gange ist.

2. Der Perimeter der Nutzungszone ist im Gelände einzumessen, gut sichtbar zu verpflocken und die Verpflockung bis zum Abschluss der Rekultivierung zu belassen.

3a. Die für den Betrieb der Kiesgrube zonenkonformen Bauten und Anlagen sind zulässig. Sämtliche Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung der gemeindlichen Baubehörde und der Zustimmung des Kantons. Die Gebäude müssen in Massstäblichkeit und Gestaltung dem landschaftlich empfindlichen Standort angepasst sein.

3b. Namentlich ein Betriebsgebäude sowie eine Waschanlage für die Lastwagen sind im Bereich des Betonwerkes zulässig.

4. Nach Beendigung des Kiesabbaus im Gebiet Äbnetwald bzw. allenfalls im Gebiet Hatwil - sofern dort je Kies abgebaut werden sollte - die Gesuchstellerin bzw. ihre allfällige Rechtsnachfolgerin dafür besorgt sein muss, dass im Gebiet Boden innert zwei Jahren sämtliche Bauten und Anlagen abgebrochen und innert weiteren drei Jahren die Rekultivierung des Gebiets Boden abgeschlossen sein wird, so dass das Gebiet Boden fünf Jahre nach Beendigung des Kiesabbaus im Gebiet Äbnetwald bzw. allenfalls im Gebiet Hatwil wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

5. Mit dem Abschluss der Rekultivierung wird die Zone für Abbau und Rekultivierung „Oberwil - Hof - Boden II“ zur gemeindlichen Landwirtschaftszone.

Bestimmungen

**Kantonale Nutzungszone für Abbau  
und Rekultivierung  
"Oberwil - Hof - Boden II"**

Gemeinde Cham



 Kanton Zug